

Aktenzeichen: 5 AZR 158/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 14. September 1983
- 5 AZR 158/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 22. Januar 1981
Offenbach am Main - 2 Ca 163/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Januar 1982
Frankfurt am Main - 9 Sa 479/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf Billigung des Arbeitgeberwechsels

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 315 Abs. 3 Satz 2; Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 § 1
Abs. 2 Nr. 2

Leitsatz:

Bei der Frage, ob der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des
Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom
12. Oktober 1973 (Zuwendungs-TV) den Übertritt zu einem an-
deren Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zu Recht nicht
gebilligt hat, sind auf seiner Seite grundsätzlich solche
Umstände bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, die
das Ausscheiden des Arbeitnehmers als dienstlich ungelegen
erscheinen lassen (Klarstellung zu der Entscheidung vom
8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - AP Nr. 94 zu § 611 BGB
Gratifikation).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 158/82

9 Sa 479/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
14. September 1983

Clobes,

IM NAMEN DES VOLKES !

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Liebsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Januar 1982 - 9 Sa 479/81 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war vom 1. April 1976 bis zum 30. Juni 1979 als Krankenpfleger im D -Krankenhaus in L beschäftigt, das von dem Beklagten betrieben wird. Vom 1. April 1976 bis 31. August 1977 wurde er als OP-Pfleger verwendet, ebenso vom 1. April 1979 bis 30. Juni 1979, nachdem er zwischenzeitlich als Gipspfleger eingesetzt worden war.

Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach den Vorschriften des BAT vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1979, das der Kläger am 16. Mai 1979 der Personalstelle des D -Krankenhauses übergab, kündigte er das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1979. Das Kündi-



gungsschreiben hat den folgenden Wortlaut:

"Betr. Kündigung zum 30.6.1979

Hiermit kündige ich mein Arbeitsverhältnis zum 30.6.79.

Ich bitte Sie, mir ein qualifiziertes Zeugnis über meine Tätigkeiten als OP-Pfleger und die eigenverantwortliche Arbeit im Gipsraum auszustellen.

Ich bitte meine Kündigung zu diesem Termin zu billigen."

Nach der in erster Instanz unbestrittenen Darstellung des Klägers teilte er dabei den Angestellten in der Personalstelle mit, daß er ab 1. Juli 1979 im Kreiskrankenhaus A

beschäftigt sei, wohin man ihm auch die Arbeitspapiere übersenden möge. Unstreitig wurde diese Mitteilung am 21. Juni 1979 an die Personalabteilung des beklagten Landkreises weitergeleitet.

Ab 1. Juli 1979 ist der Kläger als BAT-Angestellter in dem vom Landkreis A getragenen Kreiskrankenhaus A in der Funktion eines OP-Pflegers beschäftigt.

Der Beklagte zahlte weder beim Ausscheiden des Klägers am 30. Juni noch im Dezember 1979 die anteilige Zuwendung 1979 für sechs Monate in der unstreitigen Höhe von 1.548,62 DM.

Erstmals mit Schreiben vom 31. Dezember 1979 wandte sich der Kläger an den Beklagten mit der Forderung auf eine anteilige Zuwendung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1979.



Er hat die Auffassung vertreten, er habe einen Anspruch auf anteilige Zuwendung, da er in unmittelbarem Anschluß an das Arbeitsverhältnis bei dem Beklagten in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übergetreten sei. In seinem Kündigungsschreiben vom 15. Mai 1979 habe er den Beklagten zur Billigung dieses Übertritts im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV aufgefordert. In der Hinnahme dieser Erklärungen sei eine Billigung durch den Beklagten zu sehen. Im übrigen habe der Beklagte keine sachlichen Gründe, die Billigung zu verweigern, so daß sie durch Urteil zu ersetzen sei.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an den
Kläger DM 1.548,62 brutto nebst 4 v.H.
Zinsen seit dem 22. Mai 1980 zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat ausgeführt, der Kläger habe im Schreiben vom 15. Mai 1979 nicht um die Billigung des Übertritts im Sinne des Zuwendungs-TV nachgesucht. Ebenso wenig habe er ihn rechtzeitig darüber unterrichtet, daß er ab 1. Juli 1979 bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes weiterarbeite. Einer nachträglichen Billigung stehe entgegen, daß das Ausscheiden des Beklagten zu einer Beeinträchtigung zwingender dienstlicher Interessen geführt habe. Von den 22 Planstellen für Pfleger des OP-Bereiches im Kreiskrankenhaus D seien mit der Kündigung des Klägers drei Stellen unbesetzt gewesen, für die trotz regelmäßiger Ausschreibungen erst



zum 1. Oktober 1979 bzw. 1. Januar 1980 Ersatz gefunden wurde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, da der Rechtsstreit noch nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 565 Abs. 1 ZPO).

1. Nach dem hier anzuwendenden Tarifvertrag hat grundsätzlich nur der Angestellte einen Anspruch auf die jährliche Zuwendung, der am 1. Dezember des Kalenderjahres, für das die Zuwendung beansprucht wird, im Arbeitsverhältnis zu dem in Anspruch genommenen Arbeitgeber steht und nicht zu den in dem Tarifvertrag genannten Zwecken ohne Vergütung beurlaubt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Zuwendungs-TV). Von diesem Grundsatz, dessen Voraussetzungen der Kläger deswegen nicht erfüllt hat, weil er bei dem Beklagten bereits am 30. Juni 1979 ausgeschieden ist, macht § 1 Abs. 2 Zuwendungs-TV mehrere Ausnahmen, von denen hier nur die unter Nr. 2 genannte in Betracht kommt. Danach hat auch der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet, Anspruch auf eine anteilige Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beschäftigt war, im unmittelbaren An-



schluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

2. Der Beklagte hat das Ausscheiden weder ausdrücklich noch stillschweigend gebilligt.

Eine Billigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV ist mehr als die lediglich widerspruchslose Hinnahme des Ausscheidens eines Angestellten. Indem der Arbeitgeber die Billigung ausspricht oder hiervon absieht, kann er über die Sonderzuwendung eigene Interessen an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses verfolgen. Er muß zwar eine Kündigung des Arbeitnehmers hinnehmen, braucht aber das Ausscheiden nicht zu billigen, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für ihn zur Unzeit kommt. Letzteres wird immer dann anzunehmen sein, wenn dienstliche Interessen durch die fehlende und nicht sogleich zu ersetzende Arbeitskraft des ausscheidenden Angestellten beeinträchtigt werden (BAG Urteil vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 2 b, bb der Gründe). Nach Inhalt und Sinn des Schreibens vom 28. Mai 1979 hat der Beklagte - wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat - darin lediglich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Kündigungstermin bestätigt.

Auch später ist keine ausdrückliche Billigung erfolgt, vielmehr hat der Beklagte mit dem Schreiben vom 10. Januar 1980 eine solche abgelehnt.



3. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG vom 8. Februar 1978, aaO, zu 3 der Gründe mit weiteren Nachweisen aus der Literatur) ist auf die Entscheidung über die Billigung § 315 BGB entsprechend anzuwenden. Nach Abs. 3 Satz 2 dieser Vorschrift ist die Billigung durch Urteil zu ersetzen, sofern sie nach billigem Ermessen hätte erfolgen müssen. Dies kann auch noch nach dem Ausscheiden des Angestellten und im Zusammenhang mit einer auf Zahlung der anteiligen Zuwendung gerichteten Klage geschehen.

Im vorliegenden Fall kann noch nicht entschieden werden, ob die Weigerung des Beklagten, das Ausscheiden des Klägers zu billigen, den Maßstäben des § 315 BGB gerecht wird.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, schon die von dem Beklagten vorgetragene Umstände seien nicht geeignet gewesen, um die Billigung zu versagen. Dabei ist das Berufungsgericht im Anschluß an die Entscheidung des Senats vom 8. Februar 1978 davon ausgegangen, daß auf seiten des Arbeitgebers zwingende Gründe vorliegen müßten.

An der vorgenannten Rechtsansicht kann der Senat – jedenfalls für Fälle unter den hier zu beurteilenden Voraussetzungen – nicht festhalten. Bei den Umständen, die der Arbeitgeber nach § 315 BGB einführen darf, muß es sich nur um sachlich einleuchtende Gründe handeln, die sein Interesse am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ergeben. Wenn der Senat in der genannten Entscheidung einen engeren Maßstab angelegt hat, so beruhte dies darauf, daß es für den Bereich des damals anzuwendenden Tarif-



vertrages nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 30. Oktober 1973 darauf ankommen sollte, ob zwingende dienstliche Gründe dem Arbeitgeberwechsel entgegenstanden. Hieraus ergibt sich allenfalls eine für den Bereich des Bundesministers zu berücksichtigende Selbstbindung. Für den hier beklagten Landkreis ist dagegen die Tarifnorm nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu beurteilen (vgl. auch Zängl in Anm. zu AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 4 a.E.).

b) Wenn man den danach anzuwendenden Maßstab zugrundelegt, genügte das Vorbringen des Beklagten, um anzunehmen, daß die Kündigung des Klägers seinem berechtigten Interesse zuwiderlief. Unstreitig waren von den 22 Pflegerplanstellen, die der Stellenplan des D -Krankenhauses auswies, nach dem Ausscheiden des Klägers drei unbesetzt. Dies berührte den möglichst reibungslos zu sichernden Krankenhausbetrieb. Es geht nicht an, dem Krankenhaus anzusinnen, den durch die Planstellen ausgewiesenen Pflegerbedarf dadurch zu decken, daß von anderen Krankenhäusern Ersatzkräfte herangezogen werden. Ebensowenig ist eine nachträgliche Betrachtung darüber angebracht, ob und inwieweit sich in der Zeit, in der die Vakanzen bestanden, dies effektiv nachteilig ausgewirkt hat. Sicher konnte das Krankenhaus durch Anordnung entsprechender Mehrarbeit oder sonstige Maßnahmen den Operationsbetrieb aufrechterhalten. Das ändert aber nichts daran, daß das Weggehen des Klägers den Interessen des Beklagten widersprach. Das gilt insbesondere deshalb, weil es hier darum ging, die Betreuung der Patienten in dem Krankenhaus sicherzustellen.



4. Danach liegen auf seiten des Beklagten Umstände vor, die es rechtfertigten, den Übertritt des Klägers nicht zu billigen. Gleichwohl kann der Senat in der Sache noch nicht abschließend zu Lasten des Klägers dahin erkennen, daß die Billigung zu Recht versagt wurde. Wegen der Entscheidungen des Arbeits- und Landesarbeitsgerichts, die schon das Vorbringen des Beklagten als nicht ausreichend angesehen haben, hat der Kläger bisher noch nichts über seine Interessen für die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses vorgetragen. Angesichts der Entscheidungen der Vorinstanzen war er hierzu auch nicht verpflichtet. Hierzu muß ihm durch die Zurückverweisung der Sache Gelegenheit gegeben werden. Erst danach läßt sich prüfen, ob diese Gründe so erheblich waren, um die berechtigten Interessen des Beklagten im Rahmen der erforderlichen Abwägung zurücktreten zu lassen.

II. Soweit die Revision weiterhin geltend macht, der Kläger habe die tarifliche Ausschlußfrist nicht gewahrt, ist dem aus den insoweit zutreffenden Gründen des angefochtenen Urteils nicht zu folgen. Nachdem der Kläger beantragt hatte, seinen Übertritt zu billigen, durfte er die Entscheidung der Beklagten darüber abwarten.

Dr. Thomas

Dr. Heither

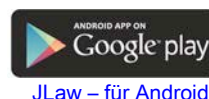
Schneider

Schleinkofer

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)